

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forcierungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden muß.

§ 123

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

§ 124

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 125

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 126

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden grundsätzlich die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht auch am Jahreschluß nicht abgegrenzt zu werden. Er ist jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 127

Als unfertige Erzeugnisse erfaßtes, noch nicht bearbeitetes Material ist mindestens zum Bilanzstichtag als Materialbestand nachzuweisen.

§ 128

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, ausgenommen die Festlegungen gemäß § 126 Abs. 5, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuditen und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

§ 129

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

§ 130

Das Ministerium für Außenwirtschaft hat zu gewährleisten, soweit es auf Grund zweigebender Besonderheiten entsprechend den im Abschnitt B — Bewertung — getroffenen Festlegungen berechtigt ist, in Anweisungen bzw. in der Richtlinie Bewertungsvorschriften zu regeln, daß die Bewertungsgrundsätze innerhalb des Zweiges Außenwirtschaft einheitlich sind.

C.

Ordnungsmäßigkeit

§ 131

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in der Richtlinie gemäß § 140 und den betrieblichen Anweisungen Festlegungen zu treffen.

§ 132

f) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.